

VORBEMERKUNG DES VERFASSERS

1. Das Skriptum kann den **Gesetzestext** nicht ersetzen, sondern bloß erläutern und verständlicher machen. Die grundlegenden Gesetzesvorschriften (zB Einkommensbegriff nach § 2 Abs 2, Gewinnbegriff nach § 4 Abs 1, Betriebsausgabenbegriff nach § 4 Abs 4) sind ohnehin im Gesetzeswortlaut dargestellt. Im Zweifelsfall – und für nicht allgemein bedeutsame Details – sollte daher der Gesetzes- text herangezogen werden. **Paragraphenangaben ohne nähere Gesetzesbezeichnung** (zB § 2 Abs 2) beziehen sich auf das **EStG 1988 in der geltenden Fassung**.

2. Weiterführende Informationen finden Sie in den **Einkommensteuerrichtlinien 2000** oder in den **Lohnsteuerrichtlinien 2002**, zB in der Kodex-Ausgabe „Steuer-Erlässe Band I“ nachzulesen oder auf der **BMF-Homepage unter www.bmf.gv.at** unter der Rubrik „Findok“ abrufbar. Zur leichteren Auffindbarkeit sind, zumindest in den Kapitelüberschriften, **Randzahlenverweise** eingefügt. Sie beziehen sich grundsätzlich auf die **Einkommensteuerrichtlinien 2000** in der geltenden Fassung (zB **Rz 4030**). Verweise auf die **Lohnsteuerrichtlinien 2002** sind als solche bezeichnet (zB **Rz 223 LStR**).

3. Das Steuerrecht weist einen sehr hohen Grad an Komplexität und an Kasuistik auf, der im Interesse einer praxisorientierten Verwendung eine detaillierte Darstellung notwendig macht. Das umfangreiche Skriptum soll in diesem Sinn nicht nur als **Lernbehelf**, sondern auch als **Nachschlagewerk** dienen. Der Schwerpunkt wurde auf die **systematische Aufbereitung** des Einkommensteuerrechts gelegt. Um **einen Gesamtüberblick** über die Materie gewinnen zu können, wird vielfach auch die Rechtsentwicklung gezeigt, um die rasche Anpassung von Bestimmungen zu dokumentieren. Die Altregelungen sind selbstverständlich nicht Prüfungsgegenstand.

Nicht grundlegende – aber für das Verständnis hilfreiche – Beispiele, Erläuterungen oder **Querverweise** wurden optisch hervorgehoben. Die beliebten **ABCs der Betriebsausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen** wurden zur Stärkung der Funktion als Nachschlagewerk in das Skriptum aufgenommen. Zahlreiche **Tabellen** sollen Unterschiede und Gegensätze optisch hervorheben und die Übersicht erhöhen. Sie stellen meist eine Zusammenfassung des im Textteil Beschriebenen dar und eignen sich daher besonders für den Erwerb eines Überblicks (hier ist die kleinere Schrift vielfach aus Platzgründen erforderlich gewesen).

4. Alle **personenbezogenen Begriffe** (zB „der Steuerpflichtige“, „der Alleinverdiener“ „der Freiberufler“) sind – sowohl im Gesetz als auch in diesem Skriptum – in männlicher Form dargestellt, beziehen sich aber selbstverständlich auf Frauen und Männer. Eine geschlechtsneutrale Doppelbezeichnung (zB „der/die Steuerpflichtige“, „der/die AlleinverdienerIn“ oder „der/die Freiberufler/in“) würde aber die Lesbarkeit erheblich herabsetzen. Es bestehen keinerlei Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes, die für Frauen und Männer unterschiedliche Regelungen treffen.

5. Das Einkommensteuerrecht ist eine lebendige Rechtsmaterie. Dies zeigen die **160 Novellen**, die seit dem Inkrafttreten des EStG 1988 beschlossen worden sind, wobei gerade in den Jahren ab 2000 die Novellierungsfrequenz beträchtlich zugenommen hat. Zuletzt gelang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 durch die Einführung einer durchgehenden steuerlichen Erfassung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen („Vermögenszuwachssteuer“) eine systematische Neuordnung. Mit dem 1. Stabilitäts- gesetz 2012 wurden auch alle privaten Grundstücksveräußerungen in die Steuerpflicht einbezogen. Beide Maßnahmen wurden für Veräußerungen ab 1.4.2012 steuerwirksam und ersetzten die bisherige fristengebundene Spekulationsbesteuerung zum allgemeinen Tarif mit einem festen Steuersatz. Die Steuer wird grundsätzlich im Abzugsweg (KESt, ImmoESt) erhoben, welche im privaten Bereich auch Endbesteuerungswirkung entfaltet.

Wien, im Feber 2018

Herbert Winkler